

Familienbeihilfe - Volljährige Kinder

Volljährige Kinder - eigene Einkünfte des Kindes

Die Familienbeihilfe wird aus dem Familienlastenausgleichsfonds für haushaltszugehörige minderjährige Kinder gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Familienbeihilfe auch volljährigen Kindern gewährt.

Vorsicht!

Für Fragen zu Ihrem Antrag auf Familienbeihilfe, wenden Sie sich direkt an Ihr Wohnsitzfinanzamt!

Volljährige Kinder

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung der Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- eine Berufsausbildung oder Studium absolviert,
- an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt, sofern dadurch die Ausübung des Berufes nicht möglich ist,
- auf Grund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen,
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes einerseits und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung andererseits befindet (frühestmöglicher Beginn der Berufsausbildung ist notwendig),
- bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Eigene Einkünfte des Kindes?

Die Familienbeihilfe fällt weg, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen des Kindes den Betrag von € 10.000,- pro Jahr übersteigt. Bei Kindern über 19 Jahren verringert sich ab dem dem Geburtstag folgenden Jahr, die Familienbeihilfe um den Betrag der € 10.000,- übersteigt.

Bei Arbeitnehmern gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug, ohne Sonderzahlungen vermindert um

- Arbeiterkammerumlage,
- Wohnbauförderungsbeitrag,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Pendlerpauschale,
- Werbungskostenpauschale,
- Sonderausgabenpauschale, sowie
- außergewöhnliche Belastungen.

Folgende Einkünfte werden für die Ermittlung des Einkommens für den Anspruch auf Familienbeihilfe ebenfalls nicht berücksichtigt:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt wurden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe bestand,
- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse und
- einkommensfreie Bezüge.

Bei Selbständigen gilt als Einkommen das sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid ergebende zu versteuernde Einkommen. Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen.

Stand: 29.01.2020